

Gemeindeamt
Biberach, den

17. AUG. 2005

[Handwritten Signature]

Stadt Ochsenhausen – Landkreis Biberach

Satzung zur Regelung der Zulassung von Dachaufbauten und Zwerchgiebeln (Gaubensatzung)

Aufgrund von § 74 der LBO für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08.08.1995 (GBL. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 760), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, berichtigt S. 698), geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am *26.07.05* die nachstehende Gaubensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Regelung der Zulässigkeit von Dachaufbauten (Dachgauben) und Zwerchgiebeln.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf alle rechtskräftigen Bebauungspläne in Ochsenhausen samt Teilorten, in welchen als Art der baulichen Nutzung ein reines Wohngebiet (WR), ein allgemeines Wohngebiet (WA), ein besonderes Wohngebiet (WB) oder ein Mischgebiet (MI) i. S. der §§ 3, 4, 4a und 6 BauNVO festgesetzt sind. Es sind dies namentlich die Bebauungspläne Ameisenberg, Beim Fuchshölzle in der aktuellen Fassung vom 22.05.1990, Burghalde I, Burghalde II in der aktuellen Fassung vom 15.02.2005, Fuchsfeld in der aktuellen Fassung vom 13.02.1978, Hammerschmitte, Heselsberg, Heselsberg – Erweiterung Ost, Im Grund, Jägerstraße I, Jägerstraße II, Karrenweg, Kreuzhalde – West Teil I, Kreuzhalde – Ost Teil I, Kreuzhalde – Ost Teil II, Laubacher Weg – Süd in der aktuellen Fassung vom 06.11.1969, Laubacher Weg – Nord in der aktuellen Fassung vom 24.04.1981, Ochsenhausen – Süd in der aktuellen Fassung vom 16.01.2001, Schnäbeler in der aktuellen Fassung vom 21.01.1982, Auf dem Siechberg, Siechberg II, Stadtmitte I, Untere Wiesen I, Untere Wiesen II – Änderung und Erweiterung, Am Eichelbach, Hürbler Berg in der aktuellen Fassung vom 05.11.1991, Birket in der aktuellen Fassung vom 05.02.1991, Rottumhang, Gigelberg, Hinter den Gärten, Schorrenweg, Bei der Schule I, Bei der Schule II, Dietenwenger Straße I, Dietenwenger Straße II, Fischbacher Straße, Fischbacher Straße – Erweiterung, Hattenburg Teil A – Änderung und Erweiterung, Hattenburg – Teil B, Ziegelstadel in der aktuellen Fassung vom 11.02.1992.

§ 2 Inhalt

- (1) Dachaufbauten und Zwerchgiebel sind so zu wählen und zu gestalten, dass sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
- (2) Als Dachaufbauten sind zulässig:
- a) Giebelständige Gauben mit Sattel- und Walmdach
Sonderformen:
 - Dreiecksgauben
 - Gauben mit einem Segmentsbogendach
 - b) Zwerchgiebel
 - c) Schleppgauben und Flachdachgauben
 - d) Allgemeine Bestimmungen:
 - Vom Giebel ist ein Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
 - Der senkrechte Abstand zwischen Hauptfirst und oberem Gaubenansatz muss mind. 30 cm betragen.
 - Die Gesamtbreite von Zwerchgiebeln darf 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.
 - Im Übrigen wird auf die beiliegende Systemskizze verwiesen.

§ 3 Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden. Die diesbezügliche Zuständigkeit zur Entscheidung über abweichende Regelungen liegt beim Ausschuss für Umwelt und Technik.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 74 LBO handelt, wer § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle gleichlautenden oder entgegenstehenden Bestimmungen in örtlichen Satzungen / örtlichen Bauvorschriften außer Kraft.

Ochsenhausen, *22.8.05*
Andreas Denzel, Bürgermeister

Hinweis

Die Gaubensatzung kann beim Stadtbauamt Ochsenhausen, Marktplatz 31, II. Obergeschoss, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

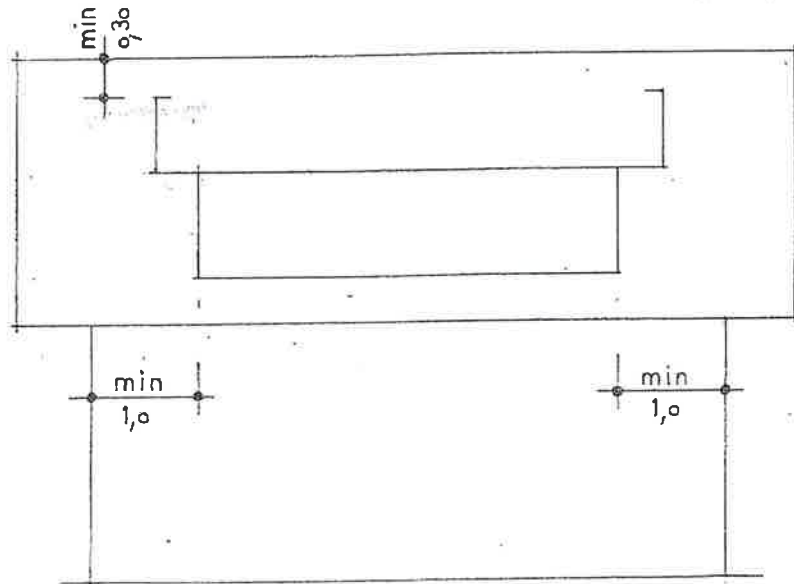
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu beachten.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

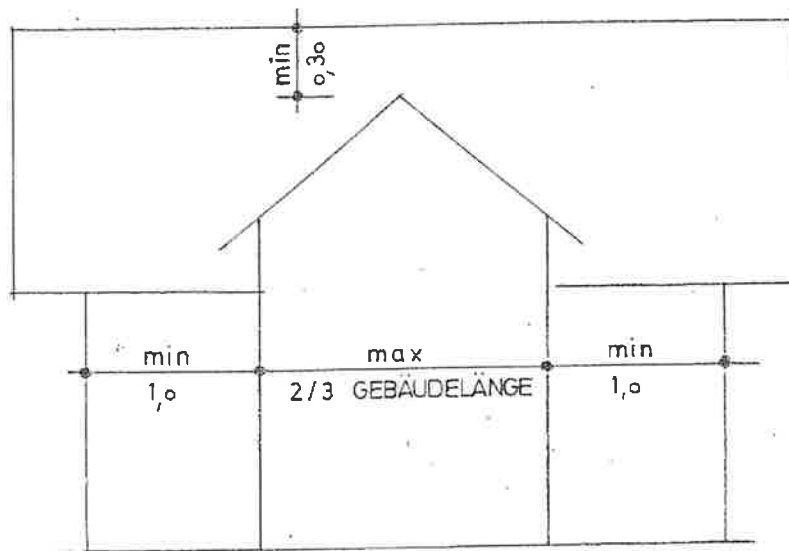
Denzel, Bürgermeister



Systemskizze zur Gestaltung von Dachgauben und Zwerchgiebeln



1. SCHLEPPGAUBE



2. ZWERCHGIEBEL